Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 341
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Maik Penn (CDU)

vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2020)

zum Thema:

Änderungen der Vorschriften des „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP) im Zuge der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 19. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23341
vom 30. April 2020
über
Änderungen der Vorschriften des „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP) im Zuge der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Änderungen ergeben sich durch die am 17. April 2020 vom Europäischen Parlament beschlossenen Sondermaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP), darunter die vorübergehende 100%-Projektfinanzierung sowie die Möglichkeit der Förderung von Vorhaben zur Stärkung der Krisenreaktionsfähigkeit zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs, für die Projektträger?

Zu 1.: Die „Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligen Personen“-Verwaltung (EHAP-Verwaltung) in Deutschland liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und hat auf Anfrage hierzu mitgeteilt: „Der EHAP in Deutschland wird als sogenanntes Operationelles Programm (OP II-Programm) auf Bundesebene durch das BMAS umgesetzt (Förderung von Beratungs- und Begleitungsmaßnahmen zur sozialen Integration). In Bezug auf OP II-Programme beinhalten die Sofortmaßnahmen bzw. die Verordnung (EU) 2020/559 zur Änderung der EHAP-Verordnung Regelungen zur Förderfähigkeit in Folge der Corona-Krise. Demnach können nach Artikel 26 b und 26 c der Verordnung (EU) 2020/559 Ausgaben als förderfähig betrachtet werden, auch wenn Projekte auf Grund der Corona-Auswirkungen nicht vollständig umgesetzt werden können. Die vorrübergehende 100-prozentige Kofinanzierung aus EHAP-Mitteln hat für die Projektträger keine unmittelbaren Auswirkungen. Diese Maßnahme dient dazu, dass Mitgliedsstaaten schneller EU-Mittel von der EU-Kommission erhalten können. Es werden aber nicht mehr EHAP-Mittel bereitgestellt.

Die etablierten Regelungen des EHAP in Deutschland gewährleisten bereits die Liquidität für die Projektträger. Darüber hinaus wurden dem Bundesverwaltungsamt (BVA) vor dem Hintergrund der Corona-Krise verwaltungstechnische Vereinfachungen und größtmöglicher Ermessensspielraum zur Sicherstellung der Liquidität der Projektträger ermöglicht. Den Projektträgern wurde eine Verlängerung der Vorlagefristen für Zwischen- und Verwendungsnachweise um drei Monate und der vorübergehende Verzicht auf aufwändige vertiefte Prüfungen von Belegen eingeräumt."

2. Wie viele EHAP-Projekte welcher Träger in Berlin sind von den Änderungen betroffen?

Zu 2.: In Berlin werden zwölf EHAP-Projekte in der laufenden II. EHAP Förderperiode (2019-2020) gefördert. Davon werden im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen drei Projekte von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und neun Projekte in fünf Bezirken kofinanziert.
Die EHAP-Verwaltungsbehörde hat auf Anfrage hierzu mitgeteilt: „Zu den Auswirkungen auf die Träger wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen."

3. Wie wurden bzw. werden die beschlossenen Sondermaßnahmen gegenüber den Projektträgern in Berlin kommuniziert und ab wann bzw. in welchem Zeitrahmen gelten diese?

Zu 3.: Die EHAP-Verwaltungsbehörde hat auf Anfrage hierzu mitgeteilt: „Bereits mit Schreiben vom 17. März 2020 hat die EHAP-Verwaltungsbehörde des Bundes die EHAP-Projektträger darüber informiert, dass keine Nachteile auf Grund der erforderlichen Projektanpassungen entstehen würden. Die EHAP-Projektträger wurden am 07.04.2020 mit einem Informationsschreiben des Bundesverwaltungsamtes (BVA) per E-Mail über konkrete Erleichterungen vor dem Hintergrund der Corona-Krise informiert. Darüber hinaus wurden in das Projektverwaltungssystem Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds (ZUWES) FAQs eingestellt, die sukzessive aktualisiert werden. Die Maßnahmen waren zunächst bis zum 30.04.2020 befristet und werden noch einmal bis zum 30.06.2020 verlängert."

4. Gibt es landesweite Regelungen vonseiten des Senats für die Umsetzung der Sondermaßnahmen? Falls ja, bitte erläutern. Falls nein, (zu wann) soll es diese geben und wie werden sie konkret aussehen?

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat am 25.03.2020 alle Träger über die Auswirkungen staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus auf Projektförderung informiert. Die Träger wurden aufgefordert mitzuteilen, wie sich die Projektdurchführung gegebenenfalls ändern wird. Die Mehrheit der Träger hat auf digitale und telefonische Beratung umgestellt.
Weiterhin wurden Informationen des BMAS mit Informationen aus dem Arbeitsstab der Integrationsbeauftragen der Bundesregierung und der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer und damit verbundene Hinweis auf Informationen zum Corona-Virus und seine Auswirkungen in vielen Sprachen an alle Projektträger weitergeleitet:

https://www.ehap.bmas.de

https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/informationen-zum-coronavirus

https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/eugs-de/informationen-zu-corona

5. Inwiefern werden die Projektträger bei der Umsetzung der beschlossenen Sondermaßnahmen vonseiten des Senats unterstützt?

6. Wie und durch wen wird den Projektträgern die nun erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt?

Zu 5. und 6.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales prüft zurzeit inwiefern die Träger die Möglichkeit haben, im Rahmen der bewilligten Mittel die Maßnahmen umzusetzen bzw. Änderungsanträge (Antrag auf Umwidmung) zu stellen.

Die Träger haben die Möglichkeit, im Rahmen der bewilligten Mittel, Änderungsanträge (Antrag auf Umwidmung) zu stellen.

Alle Projektträger der im EHAP-Programm geförderten Projekte wurden mit Schreiben vom 17.03.2020 durch die EHAP-Verwaltungsbehörde des BMAS aufgefordert dem Bundesverwaltungsamt - als umsetzende Stelle - notwendige Anpassungen in Form einer Änderungsmitteilung mit kurzer Begründung (per E-Mail) mitzuteilen.

7. Wer ist im Land Berlin konkret der Ansprechpartner für die Projektträger in dieser Angelegenheit?

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales koordiniert und veranstaltet ein regelmäßiges Netzwerktreffen zwischen den Berliner EHAP-Projekten und ist Mitglied des Begleitausschusses zum EHAP, ein Gremium zur Begleitung und Unterstützung der Durchführung des EHAP-Programms.
Ansprechpartner für EHAP- Projekte, einschließlich der Berliner EHAP-Projekte in dieser Angelegenheit, ist die EHAP-Verwaltungsbehörde.

Berlin, den 19. Mai 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales